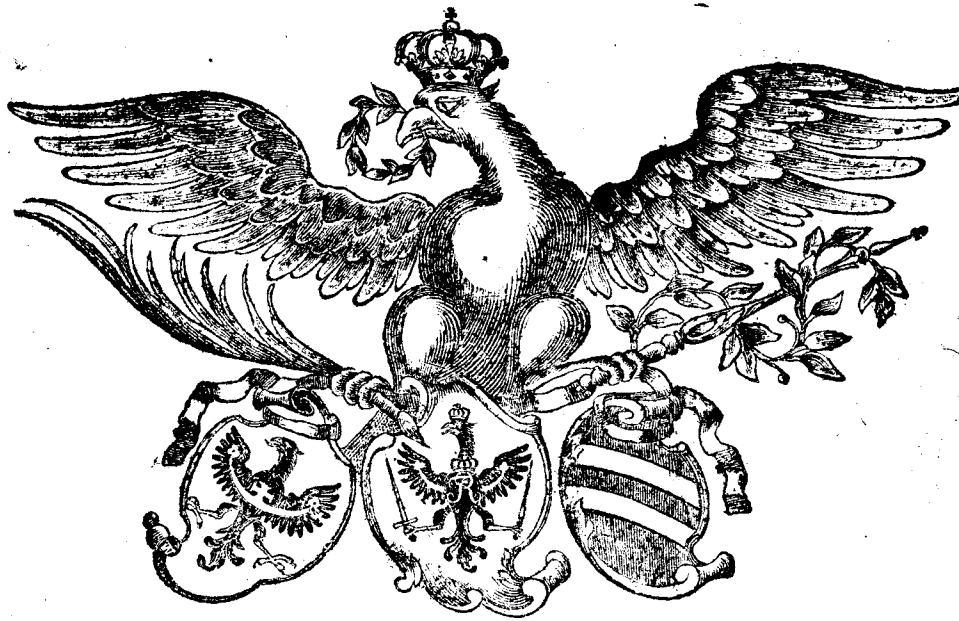

Schlesische privilegirte Zeitungen.

Anno 1767. Mittwochs den 1. April. No. 39.

Berlin, vom 28. März.

Bey dem Malakowskischen Husarenregimente, hat der Staabsrittmeister, Herr von Berg, eine vacante Escadron erhalten; der Cornet, Herr Müller, ist zum Secondelieutenant, und der Fahnenjunker, Herr von Ruben, zum Fähnrich avancirt.

Gestern, des Nachmittags, wurde die Leiche des Königl. Oberconsistorialrath und Probsts bey der St. Petrikirche, Herrn Süßmilch, bey zahlreicher und ansehnlicher Begleitung in besagter Kirche zur Erden bestattet.

Versailles, vom 14. März.

Endlich haben Ihro Königl. Hoheit, die Dauphine der Krankheit, womit Höchstdieselben beynahe ein Jahr lang gestritten haben, unterliegen müssen, und sind am 13ten des Abends gegen 8 Uhr, mit der zuversichtlichsten Ergebung in den göttlichen Willen, Todes verfahren. Diese höchstsel. Prinzeßin, Maria Josepha, eine Tochter, weyl. Friedrich August III. Königes von Pohlen, und Churfürsten von Sachsen, und der ältesten Prinzeßin, weyl. des Kaysers Joseph, Maria Josepha Benedicta, allerseits glorwürdigsten Andenkens, ward den 4. Nov. 1731. zu Dresden gebohren, und den 9. Febr. 1747. an weyl. Se. K. Hoheit Louis Dauphin von Frankreich, welcher am 20. Dec. 1765. zu Fontainebleau verstorben, vermählet. Aus dieser Vermählung befinden sich noch am Leben, Ihre Königl. Hoheiten der Dauphin, der Graf von Provence, der Graf von Artois, und zwey Prinzeßinnen. Die hohen und vorzüglichen Eigenschaften dieser Prinzeßin, verdienen und erwerben Ihr die allgemeine Bedaurung des Hofes und der Nation, die Ihren Verlust mit der lebhaftesten und schmerzlichsten Empfindung beklaget.

Ihre Majestäten, der König und die Königin, haben sich gestern, in Gesellschaft der Mesdames Adelaide, Victoire Sophie und Louise, nach Marly begeben, wohin seine Königl. Hoheit, der Dauphin, heute gefolget sind. Die Mesdames, Schwestern des Dauphin, werden während des Aufenthalts des Hofes zu Marly, hier verbleiben.

Bremen, vom 22. März.

Hier hat eine Peruquenmacherfrau einen Banquerot von 18000. Thlr. gemacht. Dieses würde unglaublich scheinen, wenn man nicht hinzusetzte, daß sie die Hände überaus wohl auszumahlen gewust, und solchergestalt, auf falsche Obligationes die Gelder negotiiret hatte.

London, vom 10. März.

Briefen von Jamaica zufolge lassen sich täglich immer mehr Französische Schiffe an den Küsten von Mexico sehen. Die Rede ist zwar allgemein gewesen, daß Handlungszwistigkeiten zwischen unserm und dem Portugiesischen Hofe nächstens zum Vergnügen beyder Partheyen beygeleget werden sollen; allein ietzo heißt es, ist man weit davon entfernt, daß vielmehr zu erwarten stehe, daß unser gegenwärtiger Minister, der Herr Hay, nächstens vom dasigen Hofe abgeruffen werden dürfte. Ein gewisser hiesiger Edelmann, hat mit einem andern gewettet, innerhalb 50. Minuten einen Brief 100. Meilen weit fortzuschaffen, und soll diese sonderbare Wette in wenig Tagen entschieden werden. Zu Balnagorvan, in Schottland, ist ohnlängst ein Adler geschossen worden, der von dem äussersten Ende des einen Flügels bis zum andern, 8 Fuß und 7 Zoll, und von dem Schnabel bis zum Schwanz, 4 Fuß 2 Zoll lang gewesen. In Edenburg war ein gewisser Schottländischer Oberster, der als ein verheyratheter Mann eines Ehebruchs überwiesen war, und sich nicht güttlich abfinden wollte, verurtheilet, ein ganzes Jahr hindurch, alle Sonntag, beyder Kirchenthüre in einem Sack zu stehen. Im Anfange seiner Kirchenbusse, verbarg er sein Gesicht, so gut er konnte. Aber als einmal 3 oder 4 iunge Mädgen bey ihm vorbey giengen, so bückte eine derselben sich nieder und rief der andern zu: Herr Gott! es ist der Oberste. — Hierauf warf er geschwind seine Larve ab, und sagte: Sie haben recht, Jungfer, und wenn es ihrentwegen geschehen soll, so will ich diesen Rock noch einmal tragen.

Edinburg, den 28 Febr.

Aus Athol ist die traurige Nachricht eingelaufen, daß das Fährbot zwischen Garry und Invergarry bey der Enge von Killierankie mit 30 Personen, wovon nur 3 gerettet wurden, umgeworfen worden. Seit einem Jahre ist dieses das drittemal, daß der ausserordentlich schnelle Strom das Bot den Fluß herunter gerissen; doch ist niemand die beyden erstenmale dabey ums Leben gekommen.

Der zwischen Glasgow und dem Fluß Carron anzulegende schiffbare Canal soll bis Barrowstounneß gezogen werden, und ist zu dem Ende auf eine Summe von 3500 L. subscribirt worden.

Aus dem Neapolitanischen, vom 9. März.

Neuere Nachrichten sagen, daß am 24. Februar in der Hauptstadt Neapolis, ein so entsetzliches Erdbeben ausgebrochen, welches mit so gewaltigen Stößen angehalten, daß sehr viele Häuser eingefallen. Furcht und Schrecken, fügt man hinzu, sey dabey um so mehr vergrössert worden, als zu gleicher Zeit der Berg Vesuvius in gräßliche Wuth gerathen, und viel Feuer ausgeworfen habe; die Furcht hätte dadurch so überhand genommen, daß die Einwohner ihre Häuser verlassen hätten; indeß sey die Anzahl der durch Einsturz der Häuser Umgekommenen noch nicht bekannt.

Macinaggio, vom 22. Febr.

In der Nacht vom 16ten zum 17ten dieses ließ unser Commendant 14. wohlbewafnete mit Proviant und Ammunition hinlänglich versehene Fahrzeuge, an deren Boord 300. Mann, von hier auslaufen. Zwey Stunden vor Tags, kamen sie bey der in dem Toscanischen Meer gelegenen, denen Genuesern gehörigen Insul Capraya an. Eine Stunde nach

der Sonnen Aufgang, waren sie bereits Meister von dem grösten Theil derselben, weil sie keinen Widerstand fanden, indem die meisten Einwohner mit der Genuesischen Regierung ebenfalls nicht zufrieden sind; viele nahmen sogar unter unseren Trouppen Dienste. Die Vestung, von welcher die ganze Gegend umher bezwiechen werden kan, ist das einzige, was die Genueser noch inne haben. Die Besatzung darinn, bestehet aber nur aus 36. Mann mit geringen Vorrath, dahingegen die Unserigen auf lange Zeit wohl versehen, und der Hofnung sind, bald Meister davon zu werden.

Hamburg, vom 23. März.

Extract eines Briefes, von einem Freunde aus Rußland.

"Es wird ihnen vielleicht nicht unangenehm seyn, wenn ich ihnen die Geschichte eines grossen Grusinischen Prinzen, Alexander, erzehle; ehe ich aber solche anfange, will ich auf seine Vorfahren zurückgehen. Sein Grosvater, der Grusinische Zaar Wachtan, emigrirte, Anno 1724. mit seiner ganzen Familie freywillig nach Rußland. Peter der Große, nahm ihn nicht nur in seinen Schutz, sondern begnadigte ihn auch mit ansehnlichen Gütern, und allem, was zu seinem Standesmäßigen Unterhalte erfordert wurde. Seine Nachkommen, die sich den Rußisch-Kayserl. Diensten widmeten, haben sich der Kayserl. Huld und Gnade, die ihre Familie genossen, durch ein darnach abgemessenes Betragen, jederzeit würdig zu machen gesucht. Nur allein der gedachte Prinz Alexander, ein Enkel des Zaaren Wachtan, und ein Sohn des Generallieutenants Czarevies Bakar, hat mit Hintansetzung alles dessen, was er seiner Geburth und seinem Stande schuldig ist, da er schon mit dem Charakter eines Capitains von der Garde bekleidet gewesen, sich zu solchen Vergehungen heruntergelassen, die nach allen Gesetzen die strengste Ahndung verdienet hätten, deren er gleichwohl in der Erwartung erlassen worden, daß er vielleicht in sich gehen und sich bessern würde. Allein, bey der Ziegellosen Lebensart, der er sich einmal überlassen, hat auch alle aus Ihrer Kayserl. Majestät angestammter Huld, mit ihm unverdienter Weise gehabte Nachsicht nicht anschlagen wollen, sondern ihm vielmehr zum Anlaß gedienet, Verbrechen mit Verbrechen zu häufen. Gleichwohl ist ihm nichts weiter wiederfahren, als daß ihm anbefohlen worden, mit seiner Familie auf seinen Gütern zu leben. Doch, auch dieser Versuch, ihn von weitern Excessen abzuhalten, war vergebens, indem er ohne Vorwissen seiner Familie, und blos de Concert mit seinen eigenen Bedienten, heimlich davon gegangen, in der Absicht, sich aus dem Lande zu machen. Da er aber daran verhindert wurde, fieng er nach seiner Zurückkunft auf seine Güter, auf die angelegentlichste Art an, um seine Ablassung nach Grusien zu solicitiren; und so sehr ihn auch seine leibliche Mutter und seine Gemahlin, die ebenfalls aus einer der ansehnlichsten Familie herstammt, davon abzuhalten gesucht, so war doch alles vergebens, indem er zuletzt die Kayserin selbst angieng, und sich es erbate, ihn für seine Person auf allezeit aus dem Lande zu lassen, weil er widrigenfalls in seinen Excessen fortfahren würde. In dieser Betrachtung also haben Ihre Kayserl. Majestät, da er ohnehin als ein dem gemeinen Wesen so wohl, als insbesondere seiner Familie, nicht nur gar nicht nützliches, sondern vielmehr schädliches Mitglied anzusehen war, ihm die Freyheit gegeben, hinzuziehen wohin er wollte, worauf er sich denn auch über die Gränze hinweg begeben. Seiner Mutter und Gemahlin aber, die in Rußland zurück zu bleiben wünschten, haben Allerhöchstdieselben Dero Kayserl. Huld und Protection angedeyen, auch ihnen aus dem Adel Vormünder setzen zu lassen geruhet, welche die von dem Prinzen bey seiner ausschweiffenden Lebensart gemachte ansehnliche Schulden, auf die leidlichste und eine solche Art allmählig zu tilgen haben, damit die Familie dadurch nicht in Armuth gerathen möchte. Ein klarer Beweiß der Grosmuth, und Landesmütterlichen Vorsorge Ihrer Majestät, der Kayserin, für Ihre Unterthanen.

In des privilegirten Verlegers dieser Zeitung, Wilhelm Gottlieb Korns Buchhandlung ist zu haben:

Allgemeine deutsche Bibliothek, 4ten Bandes 1stes Stück, gr 8. Berl. 767 23 sgr.

Dankpredigt nach der Genesung Ihro Königl. Hoheit der Prinzeßin Anna Elisabeth Louise, Gemahlin Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Ferdinand von Preußen, gehalten im Schloße zu Friedrichsfelde den 17 Aug. 1766, von Joh. Friedr. Lindenberg, 8. Berl. 3 sgr.

Leben und Tugenden der Allerdurchlauchtigsten Frauen, Frauen Maria Josepha, Königin in Pohlen, Churfürstin zu Sachsen, geb. Erzherzogin von Oesterreich, in einem kurzen Begriffe verfasset von weil. Ihro Majestät Beichtvater, R. P. Anton Herman, gr 4. Leipz. 766 23 sg.

Fünf curieuse chymische Tractätlein, in welchen die allerdeutlichsten Ausdrücke derer, so jemals als wahrhaftige Kunstbesitzer, von dem so sehr beruffenen Stein der Weisen geschrieben haben, anzutreffen sind, nebst einer Vorerinnerung von J. W. 8. Frkf. und Leipz. 767 20 sgr.

Mercure historique & politique Mois de Fevrier, 767 12. a la Haye 6 sgr.

AVERTISSEMENT.

Auf Sr. Königl. Majest. allerhöchsten Befehl wird von Seiten Dero Oberschles. Oberamtsregierung hiermit darwider die Gemeinde zu Odersch ergangene Criminal-Urthel wegen der in Ansehung ihrem Dominio zu leistenden Dienste, und Robothen begangene Widersetzlichkeiten und Aufruhrs zu jedermanns Wissenschaft gebracht, mit der Verwarnigung: Daß sämtl. schles. unterthänige Dorfschaften und Gemeinden sich hieran spiegeln, und gleichwie sie bey rechtlicher Anbringung ihrer etwanigen Beschwerden gegen ihre Herrschaften, wenn sie sich ruhig verhalten, und bis zu Austrag der Sache die von ihnen geforderte Dienste, mit Vorbehalt ihres Rechts und der Vergüttigung derer zu viel geleisteten Dienste, verrichten, alles Schutzes und Hülffe versichert seyn können, im Fall gleicher oder änlicher Widerspenstigkeit und Ungehorsams auch gleiche und nach Befinden schwerer Strafe ihrer Halsstarrigkeit gewärtigen sollen. Wobey denen Gemeinden besonders bekannt gemacht wird: Daß die Haupt-Rädelsführer Valentin Kolarsch, und Joh. Lockotsch bereits bey dem Tumult am 19 Dec. 1765. ums Leben gekommen, folglich ihnen die verdiente Strafe nicht zu theile werden können. Urthel: In Inquisitionssachen wider die aufrührische Gemeinde zu Odersch in Oberschlesien, besonders wider den Simon Qwitteck, Joh. Wagner, Martin Prockscha, Anton Flaschka, Simon Prockscha, und George Schwacha, Erkennen und sprechen Wir FRIDRICH von Gottes Gnaden König in Preußen, Obrister und souverainer Herzog in Schlesien nach verstatteter wiederholten Vertheidigung auf die verhandelte Inquisitions-Acta für Recht, daß der Inquisit Simon Qwitteck, da er unter allen am sträflichsten gehandelt, weil er außer denen Ausschweifungen, so er mit der Gemeinde gemein hat, geständlich neben dem Wagner zuerst auf den Einfall gerathen, die Gemeinde durch die falsche Nachricht zu verwirren, als ob die Cammer zu Breslau der Gemeinde befehlen ließe, mit der der Herrschaft schuldigen Arbeit aufzuhören, und dadurch die eigentliche Veranlaßung des nachherigen Aufruhrs gegeben; demnächst auch nach ausgebrochnen Aufruhr, ohnerachtet er von der tumultuirenden Gemeinde den Auftrag darzu nicht erhalten hatte, um eines schnöden Gewinnst willen die Gemeinde zu Koberwitz und Kranowitz, um an den Aufruhr theil zu nehmen, und gegen die anrückende Soldaten ihnen Hülfe zu schicken, aufzuwiegeln gesucht hat, zur Staupe zu schlagen, und auf Zeitlebens mit Festungsarbeit zu belegen. Der Joh. Wagner, der außer denen aufrührischen Handlungen, so ihme mit der Gemeinde gemein sind, neben dem Qwitteck den hauptsächlichsten Antheil

an der obgedachten Erdichtung hat, Salva Fama mit 6jähriger Zuchthausstrafe auch einem empfindlichen Willkommen und Abschied. Der Anton Flaschka, weil er außer dem mit der Gemeinde gemeinschaftlich erregten Aufruhr geständlich in des Qwitteck und Wagner zur Aufwiegelung der Gemeinde ausgeschlagene Erfindung sofort gewilliget, und sie mit ausbreiten helffen, Salva Fama mit 5jähriger Zuchthausstrafe nebst empfindlichen Willkommen und Abschied. Der Martin Prockscha, welcher auch außer dem mit der Gemeinde gemeinschaftlichen Aufruhr bey Befreyung derer durch den Creißdeputirten v. Brix geschloßen fortgeschickten Gefangenen sich thätig erwiesen, Salva Fama mit 6jähriger Zuchthausarbeit, und einem empfindlichen Willkommen und Abschied. Der Simon Prockscha, weil derselbe außer denen der ganzen Gemeinde zur Last fallenden Ausschweifungen sich von der tumultuirenden Gemeinde gebrauchen lassen die benachbarte Gemeinden gegen die commandirte Soldaten zu Hülfe zu ruffen, Salva Fama mit 4jähriger Zuchthausarbeit und einem empfindlichen Willkommen und Abschied. Endlich der George Schwacha, da derselbe vor dem Commißario v. Brix zuerst erkläret, wie die Gemeinde nicht arbeiten werde, Salva Fama mit 4jähriger Zuchthausarbeit und einem empfindlichen Willkommen und Abschied zu bestrafen. Die ganze Gemeinde aber bey der Execution wider den Simon Qwitteck, welche in Odersch vor sich gehen muß, zu erscheinen, auch die sämmtliche sowohl dem Dominis durch die unterbliebene Roboth verursachte Schäden als auch die Inquisitionskosten nach vorgängiger richterlicher Ermeßigung zu erstatten schuldig. V. R. W.

Freyherr von Zedlitz. Nagel.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Erzkämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, wie auch der Grafschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden zu Mecklenburg und Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und Moers, Graf zu Hohenzollern, Rupin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda rc. rc. rc. Fügen euch Moritz Wilhelm, Burggrafen und Grafen zu Dohna, hiermit in Gnaden zu vernehmen, wasmaßen, da ohne Unser höchstes Vorwissen und Genehmigung, ihr euch aus Unsern Preußischen Landen hinwegbegeben, in conformitæt Unserer sub dato Berlin den 9 Junii a. c. an die Preußische Regierung erlassen allerhöchsten Verordnung, wegen eurer reclamation und eventualen Confiscation des Vermögens, das Officium Fisci per mandatarium Fisci, mit einem Klag-Libell vom 28 Sept. c. bey Unserm Hofgericht wider euch eingekommen, und um eure Vorladung, und zwar, da euer angeblicher Aufenthalt in Herrnhuth in der Oberlaußnitz, nicht völlig gewiß ist, per Edictales cum termino præclusivo von 9 Monaten, allerunterthänigst gebeten. Wie Wir nun solchem Suchen statt gegeben; als citiren und laden Wir euch Kraft dieses Proclamatis, wovon eines hier beym Hofgericht, das zweite bey dem Hof- und Kammergericht in Berlin, und das dritte bey dem Magistrat zu Bunzlau, in Schlesien, affigiret, auch solches denen hiesigen, imgleichen Berlinischen und Breßlauischen Zeitungsblättern einverleibet, peremtorie, mit der so gnädigen als ernstlichen Verwarnung, daß ihr euch zusamt dem eurigen, entweder sofort, oder spätstens innerhalb 9 Monaten, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweiten, und 3 Monate für den dritten Termin zu rechnen, in Unsere Preußische Lande wieder einfindet, und euch in termino præclusivo den 30 Julii des folgenden 1767. Jahres, gehörig meldet, oder auf den Fall eures Außenbleibens der Confiscation eures

noch würklich in hiesigen Landen befindlichen, oder etwa irgend noch ausfindig zu machenden Vermögens, und daß ihr demnächst auch alles Rechts so euch etwa bey anfallenden Erbschaften, sie rühren her wo sie nur irgends wollen, und sonst in Unsern sämtlichen Preußischen Landen für verlustig erkläret werden sollet, ohnausbleiblich zu gewärtigen habt: Wornach ihr euch zu achten. Urkundlich mit dem Uns zugeordneten Insiegel bekräftiget. Königsberg in Preußen den 2ten October im Jahr Ein tausend, Sieben hundert, Sechs und Sechzig.

Sr. Königl. Majestät in Preußen würklich geheimter Etats- und Kriegsrath Canzler und zu Dero hiesigen Hofgericht verordneter Hofgerichts-Präsident Räthe und Assessores.

Julius Aegydius v. Negelein, Hofgerichtsrath.

Demnach dem Moritz Leopold v. Balwin in der Heinrich Leopold v. Balwinischen Erbtheilung ein Quantum von 324 Rthl. 10 sgr. 1 Pf. zugefallen, derselbe aber aus hiesigen Landen entwichen ist; so wird derselbe ad instantiam Fisci hiedurch citiret und vorgeladen a dato binnen 9 Monaten sich in hiesigen Landen einzufinden, sodann aber in Termino peremtorio den 31 August des künftigen Jahres vor die Königl. Oberamtsregierung allhier zu Breßlau zu erscheinen, und nach den Umständen und Erörterung der Sache rechtliches Verfügen, im Fall seines Außenbleibens aber zu gewärtigen, daß er nicht allein des ihm angefallenen von Balwinischen Erbantheils der 324 Rthl. 10 Sgr. 1 Pf. für verlustig erkläret, und dieses Vermögen Fisco adjudiciret, sondern er auch alles ferneren Successions-Rechtes in den hiesigen Landen auf immer für verlustig geachtet werden soll. Gegeben Breßlau den 24 Nov. 1766.

K. Preuß. Breßl. Oberamtsregierung.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß auf dem Saale des hiesigen Königl. Oberamtshauses zu Breslau, den 13. April a. c. verschiedene Pretiosa, nehmlich: 1) ein Brillanten Creutz nebst dergleichen Ohrringen. 2) ein paar Ohrringe von Rauten und Rubinen. 3) ein paar perlene Ohrringe. 4) ein Ringel mit einem Rubin und zwey Brillanten, und 5) zwey Stück vergoldete Becher mit Deckeln, öffentlich ausgebothen, und den Meistbiethenden käuflich überlassen werden sollen. Es haben demnach alle und iede, welche von den obverzeichneten Sachen etwas zu erstehen und käuflich an sich zu bringen Lust und Belieben tragen, an dem vorbemeldeten Tage des Nachmittags um 3 Uhr, in dem Königl. Oberamtshause allhier einzufinden, ihr Geboth zu thun, und alsdann zugewärtigen, daß diese Pretiosa dem Meistbiethenden gegen baare Bezahlung in gangbaren Münzsorten werden zugeschlagen werden. Gegeben, Breslau den den 23. Martii 1767. Ferner sollen an eben dem Tage zugleich mit verauctioniret werden. Eine Dose. Ein Becher, neun Löffel, ein Vorlegelöffel. Eine Uhr. Sechs Schaustücke. Eine goldene Biegelkette. Fünf und ein halb Stück goldene Bullgen. Eine goldene Kette. Ein Petschierring mit zwey Rauten. Ein dreysteinigtes Diamanten Ringel. Ein Diamantenes dergl. Ringel. von vier Stück. Ein Ringel mit einen Diamant und zwey Smaragd. Ein goldenes Schaustück.

Königl. Preußl. Breslauische Ober-Amts-Regierung.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß das in Cridam verfallene dem verstorbene Joh. Leopold v. Bachstein, zugehörig gewesene in der Grafschaft Glatz situirten Guth Schönau, welches nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 24890 Rthl. 13 Gr. 4 d'. gewürdiget worden, vom 17 Oct. c. a. binnen 9 Monaten und zwar in termino ultimo & peremtorio den 27 Junii des künftigen Jahres bey der hiesigen Königl. hochlöbl Oberamtsregierung öffentlich wird subhastiret und feil geboten werden; Es werden demnach alle und jede, welche dieses Gut zu besitzen Fähigkeit und Mittel haben, hierdurch citiret und vorgeladen, in schon erwähntem

peremtorischen Termino den 27 Jun. a. f. vor die hierzu angeordnete Königl. Ob. A. Commißion an gewöhnlicher Oberamtsstelle in Person oder durch Bevollmächtigte und unterrichteten Anwalde sich einzufinden, ihr Geboth zu thun und hierauf zu gewärtigen, daß oberwähntes Gut Schönau dem Meistbietenden werde zugeschlagen werden. Breslau den 27 Sept. 1766.

Königl. Preuß. Breßl Oberamtsregierung.

Von Einer Hochlöbl. Oberamtsregierung allhier zu Breslau wird auf Instanz der Anna Helena Reichertin, geb. Hohlfeldin, derselben böslich von ihr entwichener Ehemann, Franz Dan. Reichert, ehemaliger Postwärter in Schurgast, und nachmaliger Holzhändler zu Löwen hierdurch citiret und vorgeladen, a dato binnen 12 Wochen, nemlich den 23 März, 27 April, und in termino ultimo & peremtorio den 25 May dieses Jahres sich in Person zu gestellen, daselbst von seiner Entweichung Rede und Antwort zu geben, darüber mit der Klägerin rechtlich zu verfahren, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß das Band der Ehe zwischen ihr und ihm in contumaciam wird getrennet, und derselben sich anderweitig zu verheyrathen vergönnet werden. Wornach sich derselbe also zu achten hat. Breslau den 16 Feb. 1767.

Königl Preuß. Breßl. Oberamtsregierung.

Demnach ad instantiam der Freyherrl. v. Bothmerschen Creditorum zum Verkauf des im Jauerschen Fürstenthum und Creyße gelegenen Freyherrl. von Bothmerschen Erb-Lehn-Ritter-Guthes Beersdorff der 5te Novembr. c. a. 28te Januar 1767. und 22te April ej. a. pro Terminis licitationis anberaumet worden, als werden alle diejenigen, so dieses Guth, welches auf 52283 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich taxiret ist, mit seinen Zubehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, zu erkauffen Willens und zu besitzen qualificiret sind, vor die hiesige Königl. Oberamts-Regierung hiermit citiret, an besagten Terminen, besonders im letztern ihr Geboth abzulegen, und nach Befinden die Adjudication an den Meistbiethenden zu gewärtigen. Breßlau den 23ten Jul. 1766.

Königl. Preuß. Breslauische Ober-Amts-Regierung.

Von denen allhiesigen Stadtgerichten wird hierdurch jedermänniglich bekannt gemacht, und zugleich verordnet, daß ein jeder, so an den hiesigen non solvendo gewordenen bürgerlichen Leinwandreißer, Joh. Christ. Hildebrand, etwas an Geld oder Waaren zu zahlen und zu liefern schuldig, nicht minder auf dessen Güther und Vermögen hier oder anderswo Arrest geschlagen, oder auch sonst dem Gemeinschuldner zugehörige Gelder, Waaren, Effecten, Mobilien, Kostbarkeiten und Briefschaften, entweder pfandsweise, oder als ein Depositum, oder gar eigenmächtig hinter sich haben, innerhalb 4 Wochen, vom 10 Mart. a. c. an gerechnet, bey obbelobten Stadtgerichten treulich anzeigen, und an niemanden verabfolgen lassen sollen, mit der Verwarnigung, daß im Nachbleibungs- und Entdeckungsfall wider sie nach Vorschrift Cod. Fr. IV. 9. §. 12. lit. g. werde progrediret werden. Breslau den 10 Feb. 1767.

Von den Bresl. Stadtgerichten wird hierdurch jedermanniglich bekannt gemacht, daß alle diejenigen, welche an den hiesigen non solvendo gewordenen bürgerl. Kauf- und Handelsmann Carl Benj. Bönisch, etwas an Geld oder Waaren zu zahlen und zu liefern schuldig, wie auch auf dessen Güther und Vermögen hier oder anderswo Arrest gemuthet, oder auch sonst dem Gemeinschuldner zugehörige Gelder, Waaren, Effecten, Meubles, Kostbarkeit und Documenta, es sey pfandsweise, oder als ein Depositum, oder gar eigenmächtig hinter sich haben, innerhalb 4 Wochen, vom 10 Martii c. a. an gerechnet, bey obgedachten Stadtgerichten treulich anzeigen, und niemanden nichts verabfolgen lassen sollen, widrigenfalls wider dieselben nach Vorschrift Cod. Fr. IV. 9. §. 12. lit. g. verfahren werden wird. Breslau den 20 Febr. 1767.

Die Bresl. Stadtgerichte provociren und laden auf Ansuchen des Christian David Liebigschen Contradictoris Tit. Adv. Würffel hiermit alle diejenigen, welche an des in solvendo gewordenen allhiesigen Kürschners Christian David Liebig Vermögen einige Anforderung zu haben vermeynen, binnen einer dreymonatlichen Frist, besonders aber den 10 April 1767 ihre An- und Zusprüche sub pœna præclusi & perpetui silentii ad acta anzumelden. Breslau den 21 Nov. 1766.

Vor die Bresl. Stadtgerichte werden alle und jede, welche an den hiesigen bürgerl. non solvendo geworden Kauf- und Handelsmann Carl Wilh. Spranger und dessen Vermögen ex quocunque capite rechtsgegründete Ansprüche zu haben vermeynen, innerhalb 12 Wochen, besonders aber den 2 Junii c. a. ad liquidandum & justificandum prætensa sub pœna præclusi & perpetui silentii hierdurch vorgeladen. Breslau den 23 Jan. 1767.

Die Breßlauischen Stadtgerichte citiren edictaliter den aus Breßlau gebürtigen, und seit 32 Jahren abwesenden Schumachergesellen, Michael Herold oder desselben unbekannte Erben samt sonstigen Prätendenten hiermit peremtorie den 24 Jul 1767 zu rechter Frühzeit in erwehnten Gerichten gebührend zu erscheinen, oder im Nachbleibungsfall zu gewärtigen, daß derselbe vermöge Königl. Edicts vom 27 Oct. 1763 sodann pro mortuo werde erkläret, und dessen unbekannte Erben, oder übrige Prätendenten präcludiret, wie auch sein hiesiges Vermögen dessen hiesigen Anverwandten verabfolget werden. Breßlau den 19 Sept. 1766.

Vor die Stadtgerichte der Königl. Haupt- und Residenzstadt Breslau, wird der Gottfr. Lustig, gewesener Dreschgärtner auf dem Hospitalguthe zu Schwoitsch ad instantiam seines Eheweibes der Susanna Lustigin, geb. Röderin, edictaliter und peremtorie citiret, daß er binnen dreymalig vierwöchentlicher Frist, als vom 10 Jan. des 1767 Jahres anzurechnen, den 7 Febr. den 7 März und den 4 April gedachten Jahres, insonderheit aber in dem letztern peremtorischen Termino Vormittags um 8 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle in Person erscheinen, auf seines Eheweibes Klagen antworte, und rechtl. Erkänntnis darauf gewärtige, mit der Verwarnung, daß bey seinem ungehorsamen Ausbleiben auf der Klägerin Anhalten dennoch in contumatiam wieder ihn verfahren, und was rechtens erkannt werden soll. Breslau den 30 Dec. 766.

Von denen Stadtgerichten der Königl. Haupt- und Residenzstadt Breslau werden alle und jede, welche an den sich non solvendo erklärten bürgerl. Kürschner Carl Siegm. Schubert und dessen Vermögen ex quocunque capite einige rechtsgültige Ansprüche zu haben vermeinen, binnen 12 Wochen und zwar ad term. peremtorium den 29 May 1767 Nachmittags um 3 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle ad liquidandum & justificandum prætensa sub pœna præclusi & perpetui silentii hierdurch convociret und vorgeladen. Breslau den 6 Feb. 1767.

Von denen Stadtgerichten der Königl. Haupt- und Residenzstadt Breslau, werden hierdurch alle und jede, welche an dem hiesigen bürgerl. Kauf- und Handelsmann Johann Martin Lisse, und dessen Vermögen, nachdem sich derselbe in solvendo erkläret, ex quocunque capite einige rechtgültige Ansprüche zu haben vermeynen, binnen 12 Wochen, und zwar ad terminum peremtorium den 28 April a. f. Nachmittags um 3 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle ad liquidandum & justificandum prætensa sub pœna præclusi & perpetui silentii hiedurch citiret und vorgeladen. Breslau den 23 Dec. 1766.

Auf der Klempnergasse, am Ecke des Neumarkts, ist sub No. 1627. par terre, eine wohlaptirte Wohnung nebst Gewölbern zu vermiethen, und sich dieserhalb bey dem Eigenthümer zu melden.

Nach-

Nachtrag ad No. 39. Mittwochs den 1 April. Ao. 1767.

Vor die Stadtgerichte der Königl. Haupt- und Residenzstadt Breslau wird der heimlich von hier entwichene Posamentiergeselle, Christian Benj. Kühn, ad instantiam seines Eheweibes der Susanna Eleonora geb. Nierin, hierdurch edictaliter und peremtorie vorgeladen, daß er binnen 3mal vierwochentlicher Frist als den 27 April, 25 May und 22 Junii des lauffenden Jahres, besonders aber in den letztern peremtorischen Termino Vormittags um 8 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstätte persönlich erscheinen, seines Eheweibes Beschwerden anhören und richterlichen Erkänntnißes darauf gewärtigen, mit der ausdrücklichen Commination, daß bey seinem ungehorsamlichen Ausbleiben dennoch wider ihn auf der Klägerin Anhalten rechtlich procediret, und was Rechtens erkannt werden soll. Breslau den 20 Martii 1767.

Die Breßlauische Stadtgerichte citiren die beyden Brüder Johann Anton und Sebastian Gottlieb Gerlich, wovon der erste 21 und der andere 20 Jahr abwesend ist, falls sie noch am Leben, oder deren eheliche Leibeserben, daß er oder dieselben, binnen 9 Monaten, und längstens den 24 Julii 1767 als in Termino peremtorio an gewöhnlicher Gerichtsstelle erscheinen, oder gewärtigen sollen, daß sie sodann pro mortuis declariret, und ihr Vermögen den nächsten Erben ab intestato adjudiciret werde. Breßlau den 19 Sept. 1766.

Die allhiesigen Stadtgerichte machen hierdurch jedermänniglich bekannt, und verordnen zugleich, daß ein jeder, der an den allhier in solvendo gewordenen bürgerl. Handelsmann Siegm. Gottlieb Jonas, etwas an Geldern oder Waaren zu bezahlen, oder zu liefern schuldig, wie auch Gelder, Waaren, Pretiosis, Effecten, Meublen und Documententis entweder pfandsweise oder als ein Depositum, oder gar eigenmächtig hinter sich haben, binnen 4 Wochen, vom 3ten Martii c. a angerechnet, ihren Recht ohnschädlich, treulich anzeigen, inzwischen aber an niemanden etwas ohne Vorwissen obbelobter Stadtgerichte herausgeben solleu. mit der Verwarnung, daß wider diejenigen, so dawider handeln, oder etwas verschweigen werden, nach Vorschrift Cod. Fr. IV. 9. §. 12. lit. g. werde verfahren werden. Breslau den 24 Feb 1767.

Breslau den 7 Febr. 1767. Von dem Amte des Freyen Fürstl. Stifts ad S. Vincentium wird ad instantiam des Creditoris Carl Ludwig Keltsch, hiesigen Stifts Elbinger Erbsaßens das dem Herrmann Christian Degner, gewesenen Königl. Addreß-Commißario zugehörige und auf der Freyen Fürstl. Stiftsjurisdiction Elbing hieselbst vor Breslau an dem Leimdamm sub No. 119. liegende Haus und Gärtel, so von dreyerley Gerichten, nach geschehenem Durchschnitt, auf 403 a 1 drittel Rthlr. gewürdiget worden, mit allem Recht und Gerechtigkeiten subhastiret und pro terminis licitationis der 7 März, 4 April und 2 May c. präfigiret, wornach sich Kauflustige zu achten haben.

Die Breßl. Stadtgerichte provociren und laden hiermit alle diejenigen, welche an des von hier entwichenen Advocatens, Wilh. Julius Luther zurückgelassenes Vermögen einigen Anspruch zu haben vermeynen möchten, binnen 3monatlicher Frist, insonderheit aber den 5 Junii a. c. ihre Anforderungen sub pœna præclusi & perpetui silentii ad acta anzumelden, und verordnen anbey an ernannten Wilh. Jul. Luther, daß derselbe sich innerhalb anberaumter Frist hier Orts hinwiederum einfinden, oder gewärtigen sollen, daß bey seinem ungehorsaml. Ausbleiben wider ihn nach Vorschrift Cod. Fr. IV. 9. §. 161. und Rescripti Regii d.d. 12. & inf. d. 18 Octob. 1764. werde verfahren werden.

Die Breßl. Stadtgerichte verordnen, daß alle diejenigen, welche von des von hier entwichenen Advocatens Wilh. Julius Luther Vermögen, es bestehe solches an baarem Gelde, Depositis, Effecten, Pfändern, Kostbarkeiten, Ameublement und Briefschaften, etwas hinter sich haben, binnen 4 Wochen, vom 13 Martii a. c. an zu rechnen, bey ihnen specifice anzeigen, und

wegen Doclirung ihrer disfälligen Rechte sodann das weitere Rechtliche gewärtigen sollen, mit der ausdrücklichen Verwarnigung, daß diejenigen, so hierwider handeln, oder etwas verschweigen werden, nach Vorschrift Cod. Fr. IV. 9. §. 12. lit. g. nicht allein ihres Rechts verlustig erkläret, sondern auch sonst entgegen solche verfahren werden solle.

Das Amt der Hochritterl. Maltheserordens Commendä SS. Corp. Christi machet dem Publico nochmalen bekannt, daß ad instantiam Creditorum des Hanns Woywodes, jun. Bauerguth in Münchwitz, bestehend in drey Huben wohl angebrachten Acker, guten Wohngebäuden, Stallungen und Scheunen, nebst übrigen Appertinentiis, welche zusammen auf 4539 Thl. schl. 8 d'. gerichtlich gewürdiget worden, sub hasta plus licitanti & melius solventi verkauft werden soll, hiezu auch bereits Terminus licitationis quintus & ultimus der 2 May a. c. anberaumet worden, an welchem Termino Kauflustige sich früh um 9 Uhr in der Commende-Canzley allhier melden, ihr Geboth ablegen, und gewärtigen können, daß sothanes Bauerguth dem Meistbiethenden und Bestzahlenden werde adjudiciret werden. Breslau den 16 März 1767.

Das Fürstl. Stiftsamt ad St. Claram in Breslau citiret den durch lange Jahre abwesenden Franz Kuntsch, aus Wüllschkowitz, ad instantiam dessen nächste Blutsfreunde edictaliter, daß er entweder auf den 5 May, 2 Junii, oder längstens den 3 Julii a. c. früh um 8 Uhr ganz unausbleiblich bey hiesigem Amte erscheinen, die Ursachen seines Ausbleibens anzeige, in dessen Entstehung aber gewärtige, daß im letztern Termino er auf Anhalten seiner 3 Geschwister pro mortuo declariret, und dessen auf seines Bruders Guthe in Wüllschkowitz stehendes Erbtheil præstitis præstandis auch ohne Caution zugesprochen werde.

Heute Nachmittag um 3 Uhr wird die Annahme der Einsätze zur 52sten Ziehung der Kön. Berliner Lotterie geschlossen. Breslau den 1 April 1767.

Joh. Fried. Korn der ältere,
K. Preuß. Gen. Inspecteur der Berl. Lotterie.

Beym Königl. Cammerburgamt zu Brieg wird auf Instanz der nächsten Freunde Mich. Monden, den Frey-Bauerssohn aus dem Amtsguthe Tschöplowitz, so in Ostern 1740 sich als ein Beckerpursche von hier weg und nach Sachsen begeben, und seit der Zeit nicht das mindeste weiter von ihm zu vernehmen gewesen; ingl. Caspar Mikasch, der Bauerssohn, aus Schindelwitz, so vor mehr denn 30 Jahren in Churmayntzische Kriegsdienste getreten, und sich ohne alle Nachricht so lange abwesend befindet, edictaliter citiret und vorgeladen, daß jeder derselben, oder ihre etwanige eheliche Leibeserben, von dato an binnen 3 Monaten, und besonders auf den 4ten Monatstag itzigen Jahres, als am letzten und perentorischen Termin an gewöhnlicher Amtsstelle allhier erscheinen, sich zur Erhebung ihres hier befindlichen Erbvermögens angeben und legitimiren, oder sonst einiger beglaubten Nachricht von sich anhero ertheilen, widrigenfalls aber gewärtigen solle, daß ieder derselben nach Ablauf dieser Frist vor todt erkläret, dessen etwanige eheliche Leibeserben von aller Erbforderung präcludiret, und dessen Erbvermögen seinen nächsten Freunden zuerkannt und ausgefolget werden wird. Brieg den 2 Feb. 1767.

Königl. Cammerburgamt zu Brieg.

Nachdem den 19 Nov. vorigen Jahres Abends um 6 Uhr eine unbekannte Mannsperson mit einem Pferde, so ein Schimmel, und mit einem Sattel versehen ist, in den Kretscham zu Conradswaldau gekommen, dieses Pferd eingestallt, und sich sodann verlohren, und das Pferd daselbst stehen lassen, sich auch zeithero noch niemand wegen dieses Pferdes als Eigenthümer ausgewiesen; als wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht, und werden demnach der oder diejenigen, welche an dieses Pferd ein Eigenthumsrecht zu haben vermeynen, hierdurch von Königl. Stiftamts wegen zu Brieg vorgeladen, binnen 4 Wochen und längstens in dem den 7 April anberaumten Termino peremtorio vor gedachtem Stiftamte zu Brieg zu erscheinen, ihr

etwaniges Recht an dieses Pferd behörig auszuweisen, oder zu gewärtigen, daß in ausbleibenden Fall dieses Pferd pro derelicto geachtet werden wird. Brieg den 9 Martii 1767.

Königl. Preuß. Stiftamt.

Es sind wiederum etliche Instrumente ankommen, solche können geneigte Liebhaber in Augenschein nehmen in No. 166 auf der Nicolaigasse linker Hand am Schwiebbogen in Hrn. Ernsts Hause.

Bey dem Schneidermeister Joh Gottfr. Limprecht, wohnhaft über der Hirschbrücke, dicht am neuen Christophels-Kirchhofe in seinem Hause, sind fertig zu haben allerhand Sorten Kleidungsstücke um billigen Preiß, so um der Fremden willen bekannt gemacht wird.

Der Frauenschneider, Christ. Dan. Freytag machet bekannt, daß bey demselben durch den Winter eine Quantität schön und fein ausgearbeitete Schnürmieder und Carschetten nach allen Tallien und von verschiedenen Couleren, seidene, auch von Wiener perlefarben Cannefas und Leinwand zum Umwenden verfertiget worden. Liebhaber können welche in seinem Logis auf der Schmiedebrücke im ersten Viertel in des Canditor Herrn Keils Hause zwey Stiegen hoch nach Belieben abholen lassen, und dieselben probiren. Der Preiß ist ganz billig.

An der Ecke der Leinwandbauden, der grünen Röhre gegen über, sind in des Ludw. August Spahn Gewölbe einige hundert Nelkensenker extra schöner und grosser Nelken, in Gefäßen, bestehend in 82 Sorten; auch sind wiederum allerhand frische Garten- und Feldsaamereyen gegen billige Preiße zu bekommen. Liebhaber der ersteren können sich die Couleuren und Sorten nach dem beyhabenden Verzeichniß aussuchen.

Es ist ein sehr wohl und nutzbar gebautes Haus, welches mit Herrschaftlichen Wohnungen, Stallungen, Wagenremisen, schönen Gewölbern und Kellern versehn, zu verkauffen. Liebhaber können hievon bey dem Herren Landes-Agenten Girbig nähere Auskunft haben, wohnhaft im goldnen Engel auf der Altbüßergasse.

Köben an der Oder den 10 Martii 1767. Demnach auf allerhöchste Königl Ordre der Aufbau der bey uns zu Köben noch erliegenden sechs deserirten Brandstellen, in diesem Jahre durchaus erbauet seyn sollen, so haben wir zufolge dessen, von Seiten des Magistrats nochmals nachfolgende Stellen denen dazu Baulustigen umsonst anerbitten sollen. 1) Die Geo. Fried. Schäferische Stelle, auf welcher an freyer Societät-Donativ und Collectengeldern 187 Rthlr. 23 Gr. 10 d'. haften. 2) Die Fried. Steinische 15zener Stelle sammt dazu gehörigen Aeckern und Wiese, auf welcher gleichergestalt 185 Rthl. 23 Gr. 10 d. an mehr erwehnten Geldern radiciren. 3) Der verwittw. Franz Hanischen Stelle, auf welcher an freyer Societät-Donativ, ingleichen Collectengelder, in Summa 76 Rthl. 22 Gr. 8 d'. zu nehmen kommen. 4) Die George Fiedlerische Stelle, auf welcher in aller Betrachtung von denen drey erwehnten Sorten Hülfsgeldern ebenfals 76 Rthl. 22 Gr. 8 d'. radiciren. 5) Die Benj. Fleischerische Stelle, welche an Feuersocietät-Donativ und Collectengeldern 107 Rthl. 17 Gr. 2 d'. erhält, und endlich 6) die Joh. Benj Rösnerische Stelle, auf welcher aus allen drey Rubriquen der Hülfsgelder 153 Rthl 21 Gr. 6 d'. haften. Es werden also diejenigen, welche Lust und Belieben haben diese Stellen aufzubauen, nicht allein alle Aßistenz und möglichen guten Willen vom Magistrat zu erwarten haben, sondern es soll ihnen auch überdies aus hiesigem Stadtforst eine Quantität eichene Stämme zu ihrem Aufbau umsonst gereichet, und noch dazu von hiesiger Grundherrschaft zu jeder Stelle 10 Stämme küfernes Bauholz geschenket, und überdas die benöthigten Ziegeln und noch übrige Bauholz um sehr billige Preiße abgelassen werden. Wer also zu ein oder der andern Stelle, als ein Baulustiger sich angeben will, und an diesem besonders nahrhaften und an der Oder gelegenen Ort auf solche Art zu etabliren gedenket, der kan sich bis ult. Aprilis cur. bey uns dem Magistrat zu Köben melden.

Es sind nach dem Brande 1759 nachstehende Burger und Einwohner, als 1) Martin Menzel, 2) Sam Rose, 3) Anton Gehlig, 4) Joh. Christ. Kuch, 5) Joh. Gumprecht, und 6) Benj. Klose, wegen Bebauung ihrer habenden Brandstellen, schon verschiedentlich geruffen und vorgeladen worden. Da sich aber selbige bisdato nicht sistiret, und durch ein außerordentlich disjähriges Königl. Gnadengeschenke diese Stellen bebauet werden sollen, und die 1) Mart. Menzels Stelle auf der Bresl. Gasse an Feuersocietät und Gnadengeschenke 73 Rthl. 20 gr. 1 d. und an neuen Königl. Gnadengeschenke 318 Rthl. 1 gr. 10 d'. zusammen 391 Rthl. 23 gr. 11 d'. 2) Des Sam. Roses Stelle auf der Bresl. Gasse an Feuersocietät und Gnadengeschenke 92 Rth. 7 gr. 6 d' und an neuen Königl. Gnadengeschenke 308 Rthl. 20 gr. 3 d'. zusammen 401 Rthlr. 3 gr. 9 d' 3) Des Anton Gehligs Stelle, auf der Bresl. Gasse an Feuersocietät und Gnadengeschenke 73 Rthl. 20 gr 4 d'. und an neuen Königl. Gnadengeschenke 338 Rthl 1 gr. 10 d'. zusammen 411 Rthl. 22 gr 2 d'. 4) Des Joh. Christ Kuchs Stelle auf der Färbergasse, an Feuersocietät und Gnadengeschenk 36 Rthl. 22 gr. 2 d'. und an neuen Königl. Gnadengeschenke 336 Rthl. 12 gr 11 d'. zusammen 373 Rthl. 11 gr. 1 d'. 5) Des Joh. Gumprechts Stelle auf der Färbergasse an Feuersocietät und Gnadengeschenke 83 Rthl. 2 gr. und an neuen Königl. Gnadengeschenke 298 Rthl. 11 gr. zusammen 381 Rthl. 13 gr. und 6) Benj. Klose, auf der Töpfergasse, an Feuersocietät und Gnadengeschenk 36 Rthl. 22 Gr. 2 d'. und an neuen Königl. Gnadengeschenke 336 Rthl. 12 gr 11 d'. zusammen 373 Rthl. 11 gr. 1 d'. erhalten; als werden deren Eigenthümer und etwanige Erben nochmals hiermit öffentlich adcitiret und vorgeladen, binnen hier und 6 Wochen und peremtorie auf den 14 April a. c. allhier in Curia zu erscheinen, ihre Erklärung ob sie bey diesen zu erhaltenden Königl. beträchtlichen Gnadengeschenke, und andern Beneficiis bauen wollen, oder nicht, ad Protocollum zu geben, in Außenbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß ihre Stellen sub pœna præclusi & perpetui silentii jeden Baulustigen mit allen auf denselben haftenden Realitæten gratis zu bebauen werde übergeben werden. Herrnstadt den 4 März 1767. Burgermeister und Rath.

Die Herrschaft Prisselwitz machet bekannt, daß eine Partie von 650 Kloben alten Flachs von schöner Länge, welcher die Probe zum feinsten Zwirne hält, zu verkauffen ist; wer also solchen Flachs benöthiget, kan sich zu Prisselwitz nahe bey Prausnitz melden, und den Handel schließen.

Daß die allhier im blauen Hirsch, von viel Hohen und Kunstverständigen in Augenschein genommene Perspectiva Optica, ein vortrefliches Kunststück ist, beweiset der allgemeine Beyfall aller Zuschauer, welche dieses Werck bewundert haben. Dieses Kunststück mehrers zu loben, wäre überflüßig, immassen das Werck seinen Meister lobet. Es sollen also noch verschiedene und nach ihrer Art viel prächtigere, als die schon gesehenen, vor die kurze Zeit meines Hierseyns produciret werden, welche noch an keinem Ort gesehen worden, und alle bereits vorgestellte weit übertreffen, worzu alle Hohe und geneigte Gönner höflichst invitiret werden.

Da schon bereits seit einiger Zeit die Briefe, so Lotterie-Sachen betreffen, an mich addreßiret worden, und ich dazu nicht gesetzt bin, sondern blos in Zeitungs-Sachen und Bücher betreffend, so will hiermit meine resp. Herren Correspondenten ergebenst ersuchen, sich dieserhalb an meinen Bruder den Herrn General-Inspecteur der Königl. Berliner Lotterie, Johann Friedrich Korn, den ältern, zu wenden, damit dieserhalb alle Verdrüßlichkeiten vermieden werden. Breslau, den 28 März 1767.

Wilhelm Gottlieb Korn.

Diese Zeitungen werden Wöchentlich dreymal, Montags, Mittwochs und Sonnabends, zu Breslau in Wilh. Gottlieb Korns Buchhandlung am Ringe, ausgegeben, und sind auch auf allen Königl. Postämtern zu haben.